

Entgelttarifvertrag

*tarif***plus**⁺
zeitarbeit

Der nachfolgende Entgelttarifvertrag ersetzt den IGZ Entgelttarifvertrag sowie den TQZ Entgelttarifvertrag vom 26.10.2011

§ 1 GELTUNGSBEREICH

Der Geltungsbereich ist gleich dem des § 1 MTV.

§ 2 ENTGELTE

Tarifstufe	Entgelt pro Stunde	Kurzbeschreibung
A	8,70 €	Einfache Tätigkeiten
B	9,40 €	Tätigkeiten mit beruflichen Grundkenntnissen
C	11,00 €	2-jährige Ausbildung vorausgesetzt
D	11,50 €	3 ½ jährige Ausbildung
E	12,20 €	Wie D mit mehr als 4-jähriger aktueller Erfahrung
F	13,90 €	Wie E aber mit IHK Zusatzqualifikation
G	16,00 €	Meister Techniker
H	20,20 €	Fachhochschule erforderlich
I	21,20 €	Universitätsabschluss erforderlich

2.1 Tarifentgelte ab dem 01.11.2012

2.2 Das Entgelt wird unbar zum 15. des Folgemonats gezahlt.

§ 3 BRANCHENZUSCHLAGSREGELUNGEN

3.1 Arbeitnehmer erhalten bei Einsätzen in den definierten Branchen für die Dauer ihres jeweiligen Einsatzes im Rahmen der Arbeitnehmerüberlassung in einen Kundenbetrieb den jeweiligen Branchenzuschlag.

3.2 Der Branchenzuschlag wird für den ununterbrochenen Einsatz im jeweiligen Kundenbetrieb gezahlt. Unterbrechungszeiten einschließlich Feiertage, Urlaubs- und Arbeitsunfähigkeitstage, die die Dauer von 3 Monaten unterschreiten, sind keine Unterbrechungen im vorgenannten Sinne.

Ab dem Stichtag 01.11.2012 beginnt die zeitliche Berechnung für die Branchenzuschläge.

3.3 Der Branchenzuschlag Metall und Elektroindustrie beträgt gestaffelt nach Einsatzdauer in einem Kundenbetrieb folgende Werte:

LG A

- ab dem ersten Einsatztag 1,20 € zusätzlich pro Stunde
- Bei einem ununterbrochenen Einsatz von mehr als 6 Monaten erhält der Mitarbeiter die Differenz zur Lohngruppe B inklusive des Branchenzuschlags für die Dauer seines Einsatzes.

LG B

- ab dem ersten Einsatztag 1,20 € zusätzlich pro Stunde
- nach 6 Monaten 1,50 € zusätzlich pro Stunde
- nach 11 Monaten 1,50 € zusätzlich pro Stunde

LG C* - G

- ab dem ersten Einsatztag 1,20 € zusätzlich pro Stunde
- nach 6 Monaten 2,- € zusätzlich pro Stunde
- nach 11 Monaten 1,50 € zusätzlich pro Stunde

* LG C: Bei einem ununterbrochenen Einsatz von mehr als 6 Monaten erhält der Mitarbeiter die Differenz zur Lohngruppe D inklusive des Branchenzuschlags für die Dauer seines Einsatzes.

LG H+I

- ab dem ersten Einsatztag 1,20 € zusätzlich pro Stunde
- nach 6 Monaten 3,00 € zusätzlich pro Stunde
- nach 11 Monaten 3,00 € zusätzlich pro Stunde

3.4 Geltungsbereich des Branchenzuschlags Metall- und Elektroindustrie

Der Metall- und Elektroindustrie gelten die Betriebe folgender Wirtschaftszweige, soweit sie nicht dem Handwerk oder Handel zuzuordnen sind:

- NE-Metallgewinnung und -verarbeitung, Scheideanstalten
- Gießereien
- Ziehereien, Walzwerke und Stahlverformung
- Schlossereien, Schweißereien, Schleifereien, Schmieden
- Stahl-, Leichtmetallbau und Metallkonstruktionen
- Maschinen-, Apparate- und Werkzeugbau
- Automobilindustrie und Fahrzeugbau
- Luft- und Raumfahrtindustrie
- Schiffbau
- Elektrotechnik, Elektro- und Elektrotechnikindustrie
- Hardwareproduktion
- Feinmechanik und Optik
- Uhren-Industrie
- Eisen-, Blech- und Metallwaren
- Musikinstrumente
- Spiel- und Sportgeräte
- Schmuckwaren

Bei Zweifelsfällen hinsichtlich der Einordnung eines Kundenbetriebs gilt als maßgebliches Entscheidungskriterium der im Kundenbetrieb angewandte Tarifvertrag.

3.5 In dem Überlassungsvertrag gem. § 12 AÜG ist die Branchenzugehörigkeit, der beim Kunden angewandte Tarifvertrag und der reale Vergleichslohn festzuhalten.

3.6 Für weitere Branchen können die jeweiligen Einzelgewerkschaften des DGB eigenständige Branchenzuschläge mit der TQZ vereinbaren. Ansonsten sind die mit BAP und IGZ vereinbarten Branchenzuschläge wertgleich anzuwenden.

3.7 Der Branchenzuschlag kann auf den Referenzlohn beschränkt werden. Der Referenzlohn ist definiert als das laufende regelmäßig gezahlte reale Stundenentgelt für einen vergleichbaren Arbeitnehmers des Kundenbetriebs abzüglich 10 %. Der Kundenbetrieb hat das regelmäßig gezahlte Stundenentgelt eines vergleichbaren Arbeitnehmers nachzuweisen (siehe §3.5).

3.8 Der Branchenzuschlag ist nicht verrechenbar mit sonstigen Leistungen jedweder Art. Der Branchenzuschlag ist jedoch anrechenbar auf gezahlte übertarifliche Leistungen.

3.9 Abweichende Vereinbarungen im Kundenbetrieb haben Vorrang, wenn der Mitarbeiter dadurch bessergestellt ist. Dies ist nachzuweisen und im Überlassungsvertrag nach § 12 AÜG (siehe §3.5) festzuhalten.

Bestehende einzelvertragliche Regelungen, aus denen sich für die Beschäftigten günstigere Arbeits- und Entgeltbedingungen ergeben als aus diesem Tarifvertrag, werden durch diesen Tarifvertrag nicht berührt.

§ 4 FAHRTKOSTENERSTATTUNG

Für die Fahrten vom Wohnort zur Einsatzstelle werden Fahrtkosten gemäß § 670 BGB erstattet. Hierzu ist über die Einsatzbescheinigung eine entsprechende einsatzbezogene Regelung mit dem Arbeitnehmer zu treffen. Wird keine Regelung in der Einsatzbescheinigung getroffen, entsteht ein Anspruch nach den steuerlichen Richtlinien.

§ 5 AUSSCHLUSSFRIST

Es gelten die Ausschlussfristen des § 10 Manteltarifvertrag.

§ 6 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

6.1 Bestehende einzelvertragliche Regelungen, aus denen sich für die Beschäftigten günstigere Arbeits- und Entgeltbedingungen ergeben als aus diesem Tarifvertrag, werden durch diesen Tarifvertrag nicht berührt. Diesem Tarifvertrag können auch andere DGB-Gewerkschaften beitreten.

6.2 Änderungen der Mitgliedschaft bei der TQZ sind der IG Metall unverzüglich mitzuteilen.

§ 7 SALVATORISCHE KLAUSEL

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages, gleich aus welchem Grund, unwirksam sein oder werden, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt werden. anstelle der unwirksamen Bestimmung soll jene angemessene Bestimmung treten, die dem am nächsten kommt, was die Parteien nach Sinn und zweck des Vertrages gewollt haben

§ 8 INKRAFTTRETEN UND KÜNDIGUNG

- 8.1** Dieser Tarifvertrag tritt am 1.11.2012 in Kraft.
- 8.2** Er kann mit dreimonatiger Frist, erstmalig zum 31.12.2014 gekündigt werden.
- 8.3** Ändern sich wesentliche gesetzliche oder tarifliche Rahmenbedingungen der Zeitarbeit und der einbezogenen Branchen (insbesondere Regelungen zur Vergütung), nehmen die Tarifvertragsparteien unverzüglich Verhandlungen mit dem Ziel auf, eine mögliche Fortführung unter Berücksichtigung der Auswirkungen der Änderungen zu prüfen und zu vereinbaren.

- 8.4** Führen diese Verhandlungen innerhalb von 6 Monate nach In-Kraft-Treten der gesetzlichen oder tariflichen Änderungen nicht zu einer entsprechenden Regelung tritt dieser Tarifvertrag mit Ablauf weiterer 3 Monate ohne Nachwirkung außer Kraft.

Düsseldorf, den 20.08.2012

Oliver Burkhard

IG-Metall NRW
Bezirksleiter

Norbert Fuhrmann

Tarifgemeinschaft Qualitätsorientierter
Zeitarbeitsunternehmen